

# ZBB 2006, 45

**BGB §§ 676 f, 1812, 1813; AGB-Bk Nr. 19 Abs. 1**

**Unzulässigkeit der Teilkündigung nicht abtrennbarer Leistungselemente eines Girovertrags (hier: Lastschriften, Daueraufträge etc.)**

BGH, Urt. v. 08.11.2005 – XI ZR 74/05 (LG Mainz), ZIP 2006, 175 = WM 2006, 179

**Amtliche Leitsätze:**

1. Die Teilkündigung einzelner Leistungselemente (hier: Lastschriften abzubuchen, Daueraufträge auszuführen und in Bankbriefkästen eingeworfene Überweisungen zu bearbeiten) eines zu banküblichen Bedingungen geschlossenen Girovertrages ist unzulässig, weil durch sie einseitig der Inhalt des Vertrages verändert werden soll, ohne dass es sich bei den gekündigten Leistungen um abtrennbare Geschäftsbeziehungen i. S. v. № 19 Abs. 1 Satz 1 AGB-Bk handelt.
2. Der gesondert zum Girovertrag abgeschlossene Bankkartenvertrag, der dem Bankkunden die Nutzung einer Bank-/EC-Karte mit PIN ermöglicht, wird nicht durch den Ablauf des Gültigkeitsdatums der ausgegebenen Karte automatisch beendet; er kann aber unabhängig vom Girovertrag gekündigt werden.
3. Die Pflichten aus §§ 1812, 1813 BGB zum Schutz von betreuten Menschen treffen grundsätzlich nicht die beteiligten Kreditinstitute.